

Anlage 5.4: Vertragspreise – Blutzuckerteststreifen

Sämtliche Preise sind Nettopreise.

1. Preisregelung für Blutzuckerteststreifen

Preisgruppe 1

Teststreifen mit einem Apothekeneinkaufspreis¹ ≤ 17,00 Euro

Staffel	Nettopreis je 50 Stück
bis 102	19,95 €
ab 103	19,00 €
ab 300	18,00 €

Preisgruppe 2

Teststreifen mit einem Apothekeneinkaufspreis¹ von 17,01 bis 20,10 Euro

Staffel	Nettopreis je 50 Stück
bis 102	23,45 €
ab 103	20,95 €
ab 300	20,10 €

Preisgruppe 3

Teststreifen mit einem Apothekeneinkaufspreis¹ ≥ 20,11 Euro

Staffel	Nettopreis je 50 Stück
bis 102	25,75 €
ab 103	24,30 €
ab 300	22,95 €

Für Teststreifen, deren Packungsinhalt von 50 Stück abweicht, wird zur Ermittlung des Vertragspreises der Nettopreis je 50 Stück in der jeweiligen Preisgruppe und Staffel durch 50 dividiert und mit der Anzahl der in der jeweiligen Packung enthaltenen Teststreifen multipliziert.

Anhand der oben definierten Preisgrenzen erfolgt über die ABDATA Pharma-Datenservice die automatische Eingruppierung der Teststreifen im ABDATA-Artikelstamm Plus V. Maßgeblich ist die aktuelle Kennzeichnung im ABDATA-Artikelstamm zum Zeitpunkt der Abgabe.

¹ Preis gemäß ABDATA-Artikelstamm am Abgabetag

Auswahl der Teststreifen

Die Apotheken sind berechtigt, namentlich verordnete Blutzuckerteststreifen gegen andere Blutzuckerteststreifen auszutauschen, sofern die verordnende Vertragsärztin / der verordnende Vertragsarzt nicht durch Ankreuzen des aut-idem Feldes oder einem anderen ausdrücklichen Hinweis, den Austausch verbietet. Eine Rechtspflicht der Apotheken zum Austausch besteht hingegen nicht.

Umstellungsgebühr

Unter den folgenden Voraussetzungen kann die Apotheke einen Pauschalbetrag für die Umstellung eines/einer Versicherten auf einen anderen Teststreifen abrechnen:

1. Die Umstellung erfolgt hin zu Teststreifen, die der Preisgruppe 1 zuzuordnen sind oder für die Vereinbarungen mit Anbietern bestehen.²
2. Der/die Versicherte wurde zuletzt mit Blutzuckerteststreifen versorgt, die nicht der Preisgruppe 1 zuzuordnen sind oder für die keine Vereinbarung mit Anbietern bestehen.

Unter Verwendung nachfolgend benannter Sonderkennzeichen kann die Apotheke folgende Gebühren abrechnen:

- 30,00 EUR (netto) für die Umstellung eines Versicherten mit Teststreifen aus Preisgruppe 3; Sonderkennzeichen **06460613**
- 20,00 EUR (netto) für die Umstellung eines Versicherten mit Teststreifen aus Preisgruppe 2; Sonderkennzeichen **02567596**

Die Gebühr kann pro Versichertem maximal einmal innerhalb von 12 Monaten abgerechnet werden.

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Apotheken für die hinreichende Qualität der Umstellungsberatung Sorge tragen.

Die Möglichkeit zur Abrechnung der Umstellungsgebühr ist zunächst auf ein Jahr befristet und kann von der AOK Baden-Württemberg – ungeachtet der Fortgeltung der weiteren Bestimmungen dieser Anlage –erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06.2017 gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Umstellung bezweckte Versorgung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht erreicht wird. Hierzu führt die AOK Baden-Württemberg eine Evaluierung durch und setzt den LAV über deren Ergebnis in Kenntnis. Erfolgt keine Kündigung zum 30.06. eines Jahres, verlängert sich die Regelung zur Umstellungsgebühr jeweils um ein weiteres Jahr.

² Die Vereinbarungen mit Anbietern gelten derzeit nur für die AOK Baden-Württemberg, nicht jedoch für die SVLFG. Die Gebühr für die Umstellung auf Teststreifen für die Vereinbarungen mit Herstellern bestehen, kann derzeit nur für Versicherte der AOK Baden-Württemberg in Ansatz gebracht werden.